

halten, was der Form nach von irgend einer Seite Mißbelieben erregen könnte.

Zunächst haben die Präsidenten der Kammern und die Vorstände der Deputationen die Obliegenheit, darauf zu sehen, daß diesen Erfordernissen allenthalben Genüge geschehe, und die Concipienten auf die von ihnen bemerkten diesfalligen Mängel aufmerksam zu machen, wenn solches aber ohne Erfolg bleibt, die Kammer oder Deputation zu einem Abhülfe treffenden Beschlusse aufzufordern.

Es liegt auch jedem andern Mitgliede der Stände aus Rücksicht auf die öffentliche Meinung ob, dergleichen Mängeln entgegenzuwirken und selbige in den Kammern oder Deputationen zu rügen.

Ein Conciipient, welcher durch eine gehässige oder beleidigende Schreibart die Würde der Kammer zu verlegen sucht, wird von dem Präsidenten zu einem angemessenen Verhalten ermahnt, im Wiederholungsfalle aber wird die Kammer durch Beschluß ihm ihre Mißbilligung zu erkennen geben, oder nach Befinden ihn aus ihrer Mitte ausschließen.

Die Deputation bemerkt:

a) Die Rücksicht auf die öffentliche Meinung ist nicht die einzige, welche ein Ständemitglied verpflichtet, Mängeln, welche sich an ständischen Schriften wahrnehmen lassen, entgegenzuwirken; es empfiehlt sich daher die Auslassung der betreffenden Worte aus dem dritten Abschnitte dieses §.

b) Ob ein Conciipient in einer anstößigen Schrift die Würde der Kammer zu verlegen gesucht, also mit Absicht dabei gehandelt hat, wird nicht immer erkennbar sein. Aber auch schon eine culpose Verletzung jener Würde muß einer Ahndung unterliegen, und gewiß kann, wenn auch nicht im ersten Wiederholungsfalle, so doch bei öfterer Wiederkehr unter Umständen selbst die Ausschließung aus der Kammer gerechtfertigt erscheinen. Es empfiehlt sich daher folgende veränderte Fassung des letzten Abschnitts dieses §.:

„Ein Conciipient, welcher durch eine gehässige oder beleidigende Schreibart der Würde der Kammer entgegenhandelt, wird ——— geben, oder bei nochmaliger Wiederholung ihn nach Befinden aus ihrer Mitte ausschließen.“

Vicepräsident v. Friesen: Die Vorschläge der Deputation bestehen in zweierlei; 1) daß in dem 3. Absatz die Worte: „aus Rücksicht auf die öffentliche Meinung,“ ausgelassen werden, und 2) in einer veränderten Fassung des letzten Satzes im Paragraphen, welche Seite 43 unsers Berichts (s. vorstehend) zu lesen ist. Wenn Niemand über den Paragraphen und die Anträge zu sprechen wünscht, so frage ich: ob die Kammer einverstanden ist, daß im 3. Satze die Worte: „aus Rücksicht auf die öffentliche Meinung“ wegfallen? — Einstimmig Ja.

Vicepräsident v. Friesen: Nun frage ich: ob die Kammer genehmigt, daß der letzte Satz im Paragraphen so gefaßt werde, wie er in dem Berichte zu lesen ist: „Ein Conciipient, welcher durch eine gehässige oder beleidigende Schreibart der Würde der Kammer entgegenhandelt, wird ——— geben, oder bei nochmaliger Wiederholung ihn nach Befinden aus ihrer Mitte ausschließen.“? — Einstimmig Ja.

Vicepräsident v. Friesen: Endlich frage ich: ob die Kammer hiermit den §. 169 genehmigen will? — Einstimmig Ja.

Referent Präsident v. Carlowitz:

§. 170.

Mittheilungen durch Protocoll-extracte.

Die Communicationen zwischen der Ständeversammlung und den einzelnen Kammern, einerseits, und dem Gesamtministerium, andererseits, zum Zwecke der Auskunftsertheilung über Gegenstände der ständischen Berathung oder einer Benachrichtigung, erfolgen mittelst Protocoll-extracts.

Beschlüsse der Kammern, welche die Mitglieder derselben betreffen, wie Urlaubsertheilung, Einberufung zur Sitzung u., werden den Betheiligten entweder mittelst besonderer Schreiben, oder ebenfalls durch Protocollauszug eröffnet.

Die ständischen Protocoll-extracte werden, nach Unterschied von den beiden Präsidenten, oder dem Präsidenten und einem Secretair der Kammer, die ministeriellen aber von einem Mitgliede des Gesamtministeriums unterschrieben.

Vicepräsident v. Friesen: Eine Erinnerung von Seiten der Deputation ist nicht gemacht worden. Wenn Niemand in der Kammer zu sprechen wünscht, so frage ich: ob die Kammer §. 170 unverändert annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Präsident v. Carlowitz:

§. 171.

Ständische Schriften an den König.

Die Anträge und Beschlüsse, über deren Vorlegung an den König beide Kammern sich vereinigt haben, werden in eine gemeinschaftliche ständische Schrift zusammengefaßt, welche von den Präsidenten beider Kammern im Namen der Ständeversammlung unterzeichnet wird.

Diejenigen Schriften, welche in den §. 158 angegebenen Fällen eine Kammer allein an den König gelangen lassen darf, unterzeichnet Namens derselben das Directorium der Kammer.

Betrifft eine an den König gerichtete Schrift die Modification oder Ablehnung von Gesekentwürfen oder andern Anträgen der Regierung, einen von der Ständeversammlung oder einer Kammer allein ausgehenden Antrag, oder einen an die Stände gebrachten Berathungsgegenstand, über welchen nur ein Gutachten zu ertheilen ist, so sind die Gründe vollständig und bestimmt anzugeben, und diese sowohl, als überhaupt alle materielle Aeußerungen, in eine Beilage zu fassen, die Schrift selbst aber ist nur als eine Ueberreichungsschrift mit Angabe der Hauptklärung, des Antrags oder Gutachtens abzufassen.

Bei Schriften einer Kammer, in so weit sie überhaupt zulässig sind, ist in der Beilage zugleich zu bemerken, daß und aus welchen Gründen die andere Kammer ihren Beitritt verweigert habe.

Ständische Eingaben an den König werden unterzeichnet: allerunterthänigst treuehorsaamste Ständeversammlung, (erste Kammer — zweite Kammer — der Ständeversammlung.)

Sie werden durch Umschlag bei dem Gesamtministerium eingereicht.

Die Deputation bemerkt: